

Teilnahmebedingungen des Großmehring Faschingsumzugs 2024

Zusammen mit dem Landratsamt, der Polizei und der Gemeinde Großmehring haben wir folgende Teilnahmebedingungen für den Faschingsumzug des Faschingsumzug Großmehring e.V am 28.01.2024 zusammengestellt, um für alle Teilnehmenden einen sicheren Umzug zu gewährleisten.

Das nicht Einhalten dieser Vorgaben führt zur Ermahnung, Ausschluss vom Faschingsumzug bis hin zu einer Anzeige.

1. Fahrzeuge und Faschingswagen

Zugmaschinen dürfen die Leistungsfähigkeit von 130 PS nicht überschreiten und müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Am Faschingsumzug dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist.

Zusätzlich dürfen die Faschingswagen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m / 18,75 m (bei Einhaltung der o.g. Teillängen). Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug/ Anhänger fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die

Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen/Anhängern befinden. An Zugmaschinen und Anhängern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen (Rundumverkleidung bis 20 cm über Boden) getroffen werden, damit niemand unter die Räder kommen kann.

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 0,5 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB(a) nicht überschreiten.

Während des Umzugs ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Während der Aufstellung in der Uferstraße ist die Lautstärke auf ein Minimum zu reduzieren. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h). Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.

2. Personen

Fahrer von Zugmaschinen müssen einen gültigen Führerschein besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Es gilt absolutes Alkoholverbot. Das Herabreichen von Alkohol und jeglicher anderen Sachen aus der Fahrerkanzel ist strengstens untersagt. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

Zur Vermeidung von Unfällen müssen während der Umzüge **vier Begleitpersonen** neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern und eindeutig durch Warnwesten als Begleitpersonen erkennbar sind. Die Begleitpersonen sollen die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen. Die Begleitpersonen müssen vorab dem Veranstalter gemeldet werden.

Übermäßiger Alkoholgenuss unter allen **Teilnehmenden** verführt zu Leichtsinn und erhöht die Unfallgefahr. Auf Kinder ist besonders zu achten. Erziehungsberechtigte unterliegen hier einer erhöhten Sorgfaltspflicht.

3. Allgemeines

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Alkoholkonsum auf den Wägen, besonders vor dem Zug, muss sich in Grenzen halten. Das Heruntergeben von Alkohol oder anderen Gegenständen vom Faschingswagen ist verboten.

Nach Erreichen des Endes des Zuges (Getränkemarkt Steinberger) müssen alle Personen unverzüglich den Faschingswagen verlassen. Das Gespann fährt sofort zum Ausgangspunkt zurück oder tritt ohne Umwege den Heimweg an.

Die Verwendung von umweltgefährdeten Stoffen und Materialien ist verboten. Das Werfen o.ä. von losem Stroh, Papierschnipsel, Konfetti und Ähnliches ist untersagt.

Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten. Die Verwendung von Luftdruckhupen, wie man sie z.B. bei LKW, vorfindet ist strengstens untersagt. Die Fahrzeuge werden vor dem Umzug vom Veranstalter hinsichtlich dieses Verbotes nochmals kontrolliert.

Auf den Faschingswagen dürfen, in Behältern oder Flaschen, keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase, zum Nachtanken oder Wechseln, mitgeführt werden. Ein Nachtanken bzw. Wechseln ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt.

Für die Anmeldung bei der GEMA sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

Nach Beendigung des Faschingstreibens müssen alle Fahrzeuge und Geräte von den öffentlichen Straßen und Plätzen entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung entfernt der Veranstalter die Fahrzeuge bzw. Geräte und stellt dem verantwortlichen Teilnehmer dies in Rechnung.

Das Aufschaukeln der Wagen ist verboten. Wagen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschließen.

4. Haftungsregelung

Der Faschingsumzug Großmehring e.V., deren Vorstand sowie alle vom Faschingsumzug Großmehring e.V. zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogene Personen haften nicht für Schäden, die durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit entstanden sind. Dies gilt grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungserklärung gilt für vertragliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seiner Repräsentanten wird auch bei vorsätzlichem Handeln nicht gehaftet.

Soweit an einem Schadensfall neben dem Umzugsteilnehmer auch den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, stellt der Umzugsteilnehmer den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter und die

Erfüllungsgehilfen des Veranstalters von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Zuschaueransprüchen) und Folgeschäden frei und haftet im Verhältnis zu dem/der/den Geschädigten allein. Ein Regress im Innenverhältnis zwischen Teilnehmer und Veranstalter ist unter Beachtung der Nr. 1 der Haftungsregeln möglich.

Als Teilnehmer / Gruppe _____ am Faschingsumzug in Großmehring habe ich von den oben genannten Teilnahmebedingungen Kenntnis genommen und sichere deren Einhaltung zu.

Ort, Datum

Unterschrift